

Satzung

des Männergesangsverein „Liederkranz“ Bogel e.V.

§ 1 Name und Zweck

Der Verein führt den Namen Männergesangsverein „Liederkranz“ Bogel e.V.

Der Männergesangsverein „Liederkranz“ Bogel e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zur Erreichung seines Ziels hält er regelmäßig seine Chorproben ab, veranstaltet Konzerte und stellt bei allen sich bietenden Gelegenheiten sein Singen in den Dienst der Öffentlichkeit. Die Tätigkeit des Vereins wird ohne Absicht auf Gewinnerzielung ausschließlich zum Zwecke der Volksbildung und Kunstpflege ausgeübt.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Pflege des Liedgutes und Ausbreitung des deutschen Chorgesangs.

Der Chor ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt keine politischen Ziele.

§ 2 Sitz des Vereins

Der M.G.V. „Liederkranz Bogel e.V.“ hat seinen Sitz in 56357 Bogel, Rhein-Lahn-Kreis und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz eingetragen.

§ 3 Bundesorganisation

Der M.G.V. „Liederkranz Bogel e.V.“ ist Mitglied des Chorverband Rheinland-Pfalz im Deutschen Chorverband e.V. (DCV).

§ 4 Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) singenden Mitglieder
- b) fördernden Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

§ 5 Erwerben der Mitgliedschaft

- a) Singendes Mitglied kann jeder stimmbegabte Sangesfreund werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, nach dem der Aufnahmesuchende schriftlich oder mündlich einen entsprechenden Antrag gestellt hat.

- b) Förderndes Mitglied kann eine Person werden, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst aktiv mitzusingen. Über ihre Aufnahme gilt das unter a) Gesagte.
- c) Ehrenmitglied kann eine Person werden, die sich um den Chor oder um das Chorwesen überhaupt besondere Verdienste erworben hat. Dies gilt besonders für singende Mitglieder, welche über 50 Jahre im Chor gesungen haben.
Die Ernennung erfolgt von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 6 Pflichten des Mitglieds

Die singenden Mitglieder haben die Pflicht, regelmäßig an den Chorproben teilzunehmen, die Interessen des Chores innerhalb und außerhalb der Chorproben zu vertreten und alles zu tun, was zum Wohle des Chores und der Allgemeinheit förderlich ist.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.
Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch schriftliche oder mündliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen, doch muss der Mitgliedsbeitrag (§8) für das laufende Quartal gezahlt werden. Desgleichen sind die noch rückständigen Beiträge sofort zu begleichen.
Der Vorstand kann nach vorherigem Anhören des Chores Mitglieder, die das Ansehen des Chores schädigen von der Mitgliedschaft ausschließen.
Mitgliedern, die vom Vorstand ausgeschlossen sind, steht die Berufung an die nächste ordentliche Hauptversammlung des Chores zu. Die Beschreitung des Rechtsweges ist ausgeschlossen. Die Entscheidung der Hauptversammlung ist endgültig und bindend.

§ 8 Beitragspflicht

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Hauptversammlung festgesetzten Beitrag zum 1.7. des laufenden Jahres zu zahlen. Gleiches gilt etwa von der Hauptversammlung beschlossenen Umlagen. Höhe des Zahlungsmodus bestimmt die Hauptversammlung.

§ 8a Beitragsermäßigung

Aktive Mitglieder, welche in der Lehre, Schule oder sich in sonstiger Ausbildung befinden, sind bis zum Selbstverdiensten beitragsfrei.
Ehrenmitglieder sind ebenfalls beitragsfrei.
Über Beitragsermäßigung oder Befreiung von Mitgliedern, die sich in finanzieller Notlage befinden, entscheidet der Vorstand von Fall zu Fall.

§ 9

Verwendung der Mittel

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins außer etwaigen Sachlagen nichts aus dem Vermögen des Vereins erhalten.

Der Verein darf niemanden durch Ausgaben, die den Zwecken des Verein fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 10

Der Vorstand

Zur Leitung der organisatorischen Angelegenheiten wählt die Hauptversammlung einen Vorstand auf die Dauer von 2 Jahren, mit Ausnahme des Chorleiters, der durch den Vorstand berufen wird. Die Wahl des Vorstandes findet durch Akklamation statt. Bei einem Antrag auf geheime Wahl muss mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder für geheime Wahl sein.

Der Vorstand besteht aus

dem Vorsitzenden,
dem stellvertretenden Vorsitzenden,
dem Schriftführer und einem Stellvertreter,
dem Kassenwart und einem Stellvertreter,
dem Notenwart und einem Stellvertreter,
vier Beisitzer
sowie dem Chorleiter, als beratendes Mitglied.

Der Vorsitzende vertritt den Chor gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Zur Wahl des Vorstandes wählt die Versammlung einen Wahlleiter. Der Wahlleiter beantragt die Entlastung des Vorstandes und führt die Abstimmung darüber durch. Er leitet die Wahl des neuen Vorstandes, Wiederwahl ist zulässig

§ 11

Chorleiter

Der musikalische Leiter des Chores wird von den aktiven Mitgliedern gewählt. Die Anstellung erfolgt auf Grund eines schriftlichen Vertrages durch den Vorstand, der auch mit dem Chorleiter die zu zahlende Vergütung vereinbart. Der Chorleiter ist für die musikalische Arbeit im Chor verantwortlich. Dies gilt insbesondere in Absprache mit dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, für die Auswahl der Programme beim Auftreten des Chores in der Öffentlichkeit.

§ 12

Arbeitsgebiete des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Durchführung des Beschlüsse der Hauptversammlung. Im übrigen ist es seine Pflicht, alles was zum Wohle des Chores dient, zu veranlassen und durchzuführen, soweit dies nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten ist. Die Vorstandsmitglieder verteilen nach eigenem Ermessen die anfallenden Arbeiten unter sich.

§ 13

Die Mitgliederversammlung

Nach Bedarf kann der Vorstand neben der im 1. Quartal des folgenden Jahres stattfindenden Hauptversammlung, Mitgliederversammlungen einberufen. Es muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der singenden Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder auch mündlich beantragt. In diesem Falle muss der Vorstand dem Ersuchen innerhalb von 3 Wochen stattgeben.

Der Termin für die Versammlung ist vom Vorstand mindestens 8 Tage vorher bekannt zu geben. Die Bekanntmachung hat in schriftlicher Form durch Veröffentlichung in dem Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde und durch Aushang an den dafür vorgesehenen Stellen innerhalb der Gemeinde Bogel zu erfolgen. Ausreichend ist die Bekanntgabe des Ortes und der Zeitpunkt für die Versammlung.

Die ordnungsmäßig einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Chores (§ 19) werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit wird solange abgestimmt bis eine Mehrheit erzielt ist.

Über den Verlauf und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem ersten Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträgen einzubringen, über die bei der Versammlung beraten und abgestimmt wird. Die Anträge sind der Versammlung, dem Vorstand schriftlich oder mündlich und begründet einzureichen.

§ 14

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Ungeachtet der Tatsache, dass der Vorstand Angelegenheiten, die er selbst nicht entscheiden will, der Mitgliederversammlung vorlegen kann, hat diese besondere Aufgaben zu erfüllen, und zwar

1. Wahl des Vorstandes (§ 10)
2. Die Wahl von 3 Kassenprüfern
3. Die Festsetzung des Jahresbeitrages für die singenden und fördernden Mitglieder
4. Ernennung der Ehrenmitglieder
5. Behandlung der gestellten Anträge
6. Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung, sowie dem Ständchen und Beerdigungssingen.

§ 15

Berichterstattung und Entlastung

Der Schriftführer verliest das Protokoll der letzten Hauptversammlung.

Der Vorsitzende oder Stellvertreter erstattet in der Hauptversammlung einen Jahresbericht, der Kassenwart einen Bericht über die Kassenlage, der Chorleiter über die musikalische Arbeit des abgelaufenen Jahres und mit dem Vorstand die Planung für das laufende Jahr.

Dem Vorstand wird nach anhören der Kassenprüfer Entlastung erteilt.

§ 16

Tagesordnung

Der Vorstand kann eine Tagesordnung für die Abwicklung der Mitgliederversammlung aufstellen, in der Einzelheiten des Versammlungsablaufes bestimmt werden. Die Tagesordnung muss von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

§ 17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Chores bzw. des Vereins kann nur durch eine lediglich zu diesem Zweck einberufene Versammlung mit dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Diese Versammlung beschließt auch unter der Bindung an die Bestimmungen folgenden Absatzes über die Verwendung des gesamten Eigentums des Vereins mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit wird solange abgestimmt, bis eine Mehrheit erzielt ist.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt sein Vermögen an die Gemeinde Bogel, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen, mit der Maßgabe ausschließlich zur Förderung der Musik beziehungsweise zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden ist.

Der Beschluss der Auflösungsversammlung hierüber darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 19 Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung können nur in einer Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 20 Inkrafttretung dieser Satzung

Diese Satzung hat die Mitgliederversammlung vom 14.01.2012 beschlossen.
Sie tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(Kless, 1. Vorsitzender)